

Oberbürgermeister
Dr. Rico Badenschier
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin

Schwerin, 02.03.2020

**Anfrage der AfD-Fraktion zur Sitzung der Stadtvertretung am 16.03.2020
gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin**

Förderung von Vereinen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

wir bitten um die Beantwortung folgender Fragen, die auch die städtischen Eigenbetriebe einbeziehen:

1. Wie viele Vereine werden von der Stadt und ihren Eigenbetrieben gefördert?
Bitte zahlenmäßig nach Bereichen, in denen die Vereine tätig sind, untergliedern.
2. Wie hoch ist der jährliche finanzielle Aufwand für die Stadt Schwerin (einschließlich Eigenbetriebe)?
3. Wie viele und welche Vereine wurden in den letzten 5 Jahren nur über die Stadt und ihre Eigenbetriebe gefördert?
Wie hoch ist dafür der finanzielle Aufwand pro Jahr?
4. Bei wie vielen und welchen Vereinen, die bereits durch EU-, Bundes- oder Landesmittel gefördert werden, erfolgt eine Co-Finanzierung durch die Stadt und ihre Eigenbetriebe?
Bitte ebenfalls zahlenmäßig nach Bereichen, in denen die Vereine tätig sind, untergliedern.
5. Erfolgte in den letzten 5 Jahren seitens der Stadt eine Prüfung des zweckgebundenen Gebrauchs der Fördermittel? Wenn ja, durch wen und wie oft?
6. Welche Maßnahmen zieht ein nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch von Fördermitteln nach sich?

7. Inwieweit sind die Vereine verpflichtet, über die Verwendung der Fördermittel Rechenschaft abzulegen?
8. Werden Vereine, die Fördermittel beantragen, hinsichtlich ihrer generellen Zielsetzung überprüft?
9. Wie stellt die Stadt Schwerin nach dem Wegfall der Extremismusklausel auf Bundesebene bei ihrer Fördermittelvergabe sicher, dass keine extremistischen Vereine, Gruppen oder Projekte gefördert werden? Wie und durch wen erfolgt hier eine Prüfung?
10. Welche Anforderungen müssen Vereine allgemein erfüllen, um förderfähig zu sein?

Bei der Beantwortung der Fragen 1-4 bitte jährliche Aussagen für den Zeitraum von 2015-2019 treffen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Hagen Brauer
Fraktionsvorsitzender

Der Oberbürgermeister
Dezernat II – Jugend, Soziales und Kultur

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin
AfD Fraktion
Fraktionsvorsitzender Dr. Hagen Brauer
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 · 19053 Schwerin
Raum 5.008 Aufzug B
Telefon: 0385 545 - 2103
Fax: 0385 545 - 2109
E-Mail: mpeske@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
02.03.2020

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in Datum
Herr Peske 22.04.2020

Ihre Anfrage vom 02.03.2020 – Förderungen von Vereinen

Sehr geehrter Herr Dr. Brauer,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt.

1. Wie viele Vereine werden von der Stadt und ihren Eigenbetrieben gefördert? Bitte zahlenmäßig nach Bereichen, in denen die Vereine tätig sind, untergliedern.

Jahr	Anzahl Vereine	Anzahl sonstige Einrichtungen
2015	7 im Bereich Kunst und Kultur 18 im Bereich Jugend 11 im Bereich Integration 17 im Bereich Sport 15 im Bereich Soziales	3 im Bereich Kunst und Kultur
2016	8 im Bereich Kunst und Kultur 18 im Bereich Jugend 12 im Bereich Integration 19 im Bereich Sport 16 im Bereich Soziales	4 im Bereich Kunst und Kultur
2017	9 im Bereich Kunst und Kultur 18 im Bereich Jugend 12 im Bereich Integration 20 im Bereich Sport 15 im Bereich Soziales	5 im Bereich Kunst und Kultur
2018	10 im Bereich Kunst und Kultur 18 im Bereich Jugend 12 im Bereich Integration 22 im Bereich Sport 14 im Bereich Soziales	3 im Bereich Kunst und Kultur

2019	14 im Bereich Kunst und Kultur 18 im Bereich Jugend 11 im Bereich Integration 24 im Bereich Sport 13 im Bereich Soziales	2 im Bereich Kunst und Kultur
------	--	-------------------------------

2. Wie hoch ist der jährliche finanzielle Aufwand für die Stadt Schwerin (einschließlich Eigenbetriebe)?

Jahr	Förderung gesamt in EUR
2015	2.612.044,38
2016	2.974.733,42
2017	3.420.913,63
2018	3.816.955,05
2019	4.457.173,41

3. Wie viele und welche Vereine wurden in den letzten 5 Jahren nur über die Stadt und ihre Eigenbetriebe gefördert?

Wie hoch ist dafür der finanzielle Aufwand pro Jahr?

Bereich	Jahr	Anzahl der Vereine
Kunst und Kultur	2015	2
	2016	1
	2017	4
	2018	3
	2019	7
Soziales	2015	2
	2016	2
	2017	2
	2018	3
	2019	3
Jugend	Keine	Keine
Integration	Keine	Keine
Sport	Keine	Keine

4. Bei wie vielen und welchen Vereinen, die bereits durch EU-, Bundes- oder Landesmittel gefördert werden, erfolgt eine Co-Finanzierung durch die Stadt und ihre Eigenbetriebe? Bitte ebenfalls zahlenmäßig nach Bereichen, in denen die Vereine tätig sind, untergliedern.

Bereich	Jahr	Anzahl der Vereine
Kunst und Kultur	2015	8
	2016	11
	2017	10
	2018	10
	2019	9

Soziales	2015	12
	2016	13
	2017	13
	2018	11
	2019	10
Jugend	2015	18
	2016	18
	2017	18
	2018	18
	2019	18
Integration	2015	keine
	2016	5
	2017	7
	2018	10
	2019	10
Sport	2015	10
	2016	12
	2017	14
	2018	12
	2019	11

5. Erfolgte in den letzten 5 Jahren seitens der Stadt eine Prüfung des zweckgebundenen Gebrauchs der Fördermittel? Wenn ja, durch wen und wie oft?

Die Prüfung der Verwendung der Zuwendung durch die Zuwendungsgeberin erfolgt grundsätzlich nach Eingang des Verwendungsnachweises des Zuwendungsempfängers. Die Vorlage des Verwendungsnachweises bestimmt sich nach der DA Nr. 5/2009 sowie nach den Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid. In der Regel ist die Verwendung der Zuwendung sechs Monate nach Beendigung des Projektes nachzuweisen.

Die Prüfstelle für das Verwendungsnachweisverfahren sind die entsprechenden Fachdienste und das Rechnungsprüfungsamt.

Auf Grund der sog. flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen, aber auch durch den wachsenden Stellenwert von Integrationsarbeit gehört die Fachstelle Integration zu den Bereichen der Stadtverwaltung, die in großem Umfang Fördermittel vergeben bzw. Fördermittel des Landes weiterleiten.

In diesem Zuge werden viele Vereine bei der Durchführung wichtiger Projekte und Maßnahmen (u. a. auch finanziell) unterstützt. Um dabei hohen Qualitätsansprüchen gerecht zu werden, sie transparent darzustellen und bedeutende Punkte wie Wirkung gegen Segregation, Nachhaltigkeit u. v. m. zu würdigen, werden die bewilligten Projekte gemeinsam mit den Projektträgern evaluiert. Dazu erhalten die Vereine als Projektträger bereits zu Beginn der Förderphase Informationen zur Evaluation, zudem werden die Angebote vor Ort besucht (Hospitation vor Ort / Priorität große Maßnahmen) und abschließend wird noch einmal mit Kooperations-Partnern ein Auswertungsgespräch durchgeführt.

6. Welche Maßnahmen zieht ein nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch von Fördermitteln nach sich?

Ein nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch der Zuwendung führt zu einem Erstattungsanspruch. Der Zuwendungsbescheid ist durch Widerruf aufzuheben (§ 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwVfG). Der Rückforderungsbetrag ist ggf. zu verzinsen.

7. Inwieweit sind die Vereine verpflichtet, über die Verwendung der Fördermittel Rechenschaft abzulegen?

Die Vereine sind verpflichtet einen zahlenmäßigen und fachlich-inhaltlichen Verwendungsnachweis vorzulegen. Spezifische Angaben zu Inhalt und Umfang der Verwendungsnachweise enthalten die jeweiligen Zuwendungsbescheide. Weitere Vorgaben ergeben sich aus den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

8. Werden Vereine, die Fördermittel beantragen, hinsichtlich ihrer generellen Zielsetzung überprüft?

Ja, es erfolgt eine entsprechende Prüfung.

9. Wie stellt die Stadt Schwerin nach dem Wegfall der Extremismusklausel auf Bundesebene bei ihrer Fördermittelvergabe sicher, dass keine extremistischen Vereine, Gruppen oder Projekte gefördert werden? Wie und durch wen erfolgt hier eine Prüfung?

Dies geschieht während der Prüfung bei Antragseingang – hierzu müssen Konzeption und Vereinssatzung sowie weitere Unterlagen bei Antragstellung vorliegen. Die Prüfung erfolgt durch den jeweiligen Fachdienst.

10. Welche Anforderungen müssen Vereine allgemein erfüllen, um förderfähig zu sein?

Bereich Kunst und Kultur

Anforderung an Vereine/Förderfähigkeit:

- Die Einrichtung trifft mit ihrem Projekt auf ein erhebliches Interesse der LH Schwerin (Zuwendungszweck)
- Die Einrichtung gewährt eine ordnungsgemäße Geschäftsführung / Bonität und ist in der Lage, die Verwendung der Mittel sach- und formgerecht nachzuweisen
- Die Einrichtung und ihr Projekt haben einen räumlichen und inhaltlichen Bezug zu Schwerin
- Die Einrichtung gewährt eine projektbezogene Förderung und Vermittlung von Kunst und Kultur aller Genres

Bereich Jugend

Die jeweils geltenden Anforderungen ergeben sich aus den jeweiligen Förderrichtlinien auf kommunaler, Landes-, Bundes- und EU-Ebene.

Hervorzuheben ist, dass Vereine, Verbände und Organisationen der freien Jugendhilfe zukünftig eine Vereinbarung gem. §§ 8a, 72a SGB VIII mit dem Fachdienst Jugend der Landeshauptstadt Schwerin abgeschlossen haben müssen, um eine Förderung aus dem Bereich des Fachdienstes Jugend zu erhalten.

Bereich Sport

Sportvereine sind gem. Sportförderrichtlinie grundsätzlich zuwendungsberechtigt, wenn sie

- a) ihren Sitz in der Landeshauptstadt Schwerin haben,
- b) Mitglied im SSB sind,
- c) mindestens 31 Vereinsmitglieder haben und der Anteil der Kinder und Jugendlichen mindestens 10 % beträgt,
- d) von ihren erwachsenen Mitgliedern einen jährlichen Mindestbeitrag von 60 EUR erheben,
- e) über eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen verfügen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als fünf Jahre ist und
- f) zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens ein Jahr im Vereinsregister eingetragen sind.

Bereich Soziales

Es bestehen keine konkreten Förderrichtlinien für die Förderung der städtischen Beratungsdienstleistungen.

Gefördert werden bislang Organisationen, die aufgrund ihrer seitherigen sozialen Tätigkeit sowohl nach dem Umfang als auch nach der Güte bedarfsgerecht in der Lage sind, bestehende Notlagen durch spezifische Beratungstätigkeit zu mildern oder zu beseitigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier